

Satzung

(Stand: 28.08.2007)

Präambel

Zu allen Zeiten hat es Menschen gegeben, die - gleich aus welchem Grund - in Not geraten sind; sei es körperliche, materielle, seelische, spirituelle oder soziale Not. Die Caritas im Bistum Münster hat es sich zur Aufgabe gemacht, diesen Menschen in ihren vielfältigen Problemsituationen mit Rat und Tag zur Seite zu stehen.

Um die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine derartige Unterstützung zu gewährleisten, wird die **Caritas GemeinschaftsStiftung** für das Bistum Münster gegründet. Sie will durch ideelle und materielle Unterstützung Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche im Bistum Münster fördern und soll zu diesem Zweck auch Zustiftungen sammeln, private unselbstständige Stiftungen anregen, fördern und deren Verwaltung anbieten.

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Caritas GemeinschaftsStiftung für das Bistum Münster“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Münster/Westfalen.
- (3) Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (4) Sie ist Mitglied des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V.

§ 2 - Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des kirchlich-caritativen Wohlfahrtswesens im Bistum Münster. Sie unterstützt ideell und materiell die Aufgaben und Ziele der Caritas vor Ort. Die Stiftung fördert damit Ziele des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere gemäß § 58 Absatz 1 der Abgabenordnung durch Vergabe von Zuschüssen sowie durch sonstige Fördermaßnahmen zu Gunsten der Arbeit der steuerbegünstigten Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V., zu Gunsten der Arbeit von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklicht, die sich in den Dienst der kirchlich-katholischen Wohlfahrtsarbeit stellen und deren Projekte und Maßnahmen nachhaltig vor allem der Bekämpfung der Armut, und/oder der Stärkung der Familie dienen.
- (4) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann sie alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung des Stiftungszweckes förderlich erscheinen.

- (5) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann sie Zweckbetriebe unterhalten und Hilfspersonen heranziehen.
- (6) Bei der Anstellung eigener Mitarbeiter/-innen durch die Stiftung finden das kirchliche Dienstrecht und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse Anwendung.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 - Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass Erträge aus der Zustiftung für eine im Rahmen des Stiftungszwecks stehende Einzelmaßnahme zu verwenden sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können freie oder zweckgebundene Rücklagen, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die/den Zuwendende/den oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden. Die genannten Zuwendungen können dem Stiftungsvermögen nur zugeführt werden, wenn es sich um Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, bewegliches Vermögen, Geld, Wertpapiere oder sonstige Rechte handelt, deren Wert 10.000,00 € im Einzelfall übersteigt.
- (5) Die Verwaltung unselbstständiger Stiftungen wird von der Stiftung übernommen.
- (6) Die Stiftungsorgane sollen sich aktiv um Zustiftungen, die Übertragung der Verwaltung unselbstständiger Stiftungen und sonstige Zuwendungen bemühen.

§ 4 - Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Stärkung des Vermögens bestimmt sind.
Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Das Vermögen unselbstständiger Stiftungen ist getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 5 - Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. das Kuratorium und
 2. der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Die Mitglieder von Kuratorium und Vorstand haften der Stiftung nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden.
- (4) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 - Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium führt die Aufsicht über den Stiftungsvorstand und beschließt insbesondere über
 1. Grundsätze der Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Wirtschaftsprüfung,
 2. Genehmigung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss, Bestellung des Abschlussprüfers,
 3. Wahl eines/einer Vorsitzenden des Kuratoriums,
 4. Wahl und Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 5. Erlass einer Geschäftsordnung,
 6. Verwaltung von unselbstständigen Stiftungen,
 7. Satzungsänderungen, Zweckerweiterung und -änderung, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung,
 8. Richtlinien der Vergabe von Stiftungsmitteln.
- (2) Das Kuratorium wählt den Stiftungsvorstand. Ein Mitglied des Vorstandes wird aus einer Vorschlagsliste gewählt, die der Bischof von Münster in Abstimmung mit dem Caritasverband für die Diözese Münster e. V. vorlegt. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes gehören dem Kuratorium nicht an. Werden Kuratoriumsmitglieder in den Vorstand gewählt, scheiden sie mit der Wahl aus dem Kuratorium aus.
- (3) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Kuratoriumsmitglieder oder der gesamte Vorstand dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder und der/die Geschäftsführer/-in können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

§ 7 - Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens acht und höchstens 15 Personen.
- (2) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus
 1. einem/einer Vertreter/-in, der/die vom Bischof von Münster unmittelbar und persönlich berufen wird,
 2. zwei Vertreter/-innen, die vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. unmittelbar und persönlich berufen werden,
 3. fünf Vertreter/-innen, die von der Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V., unter Berücksichtigung regionaler Ausgewogenheit und der Arbeitsfelder Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Altenhilfe, Orts Caritas- und Fachverbände, benannt werden,
 4. Vertretern/-innen unselbstständiger Stiftungen (§ 3 Abs. 5) ab 100.000,00 € Stiftungsvermögen, die in Abstimmung mit dem Kuratorium benannt werden.Das erste Kuratorium ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (3) Das Kuratorium kann zusätzlich bis zu drei Einzelpersonen in das Kuratorium wählen.

§ 8 - Amtszeit des Kuratoriums

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Erneute Berufung und Wiederwahl sind zulässig.
- (2) Aus wichtigem Grund kann jedes Mitglied des Kuratoriums abberufen werden. Dabei werden die Mitglieder von den Personen/Institutionen abberufen, die eine Entsendung bzw. Zuwahl vorgenommen haben.
- (3) Ein Kuratoriumsmitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss von zwei Dritteln der Kuratoriumsmitglieder ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund für einen Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn das betroffene Mitglied gegen die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche verstößt oder dem Ansehen der Stiftung in der Öffentlichkeit nachhaltig schadet.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds ist das Kuratorium zu ergänzen. Das zur Nachfolge berufene oder gewählte Mitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein.

§ 9 - Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums muss aus den Vertretern gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 vom Kuratorium gewählt werden.
- (2) Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreter/-in leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Kuratoriumssitzung.
- (3) Zu der Sitzung des Kuratoriums können Dritte eingeladen werden, wenn dies zweckdienlich ist.

§ 10 - Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben der Stiftung wahr, soweit sie nicht ausdrücklich nach den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung dem Kuratorium vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und hat im Rahmen der Satzung und des Stiftungsgesetzes den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe einer Geschäftsführung bedienen.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
 2. die Vergabe von Stiftungsmitteln für zu fördernde Aufgaben und Einzelprojekte gemäß den vom Kuratorium erlassenen Richtlinien,
 3. Marketingmaßnahmen für die Stiftung zu initiieren,
 4. die Erstellung des Wirtschaftsplans,
 5. die Erstellung des Jahresabschlusses mit Gewinn- und Verlustrechnung mit beigefügter Vermögensübersicht nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung,
 6. die Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium über alle laufenden und bereits durchgeführten Maßnahmen,
 7. Erstellung eines Geschäftsberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 8. Vorbereitung und Ladung zu den Sitzungen des Kuratoriums in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums,
 9. Durchführung aller nach der Stiftungsordnung des Bistums Münster erforderlichen Maßnahmen.
- 4) Der Stiftungsvorstand veranlasst die Prüfung der Stiftung nach den vom Kuratorium festgelegten Grundsätzen.

§ 11 - Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

Der Vorstand besteht aus drei Personen:

1. der oder dem Vorstandsvorsitzende/n und
2. zwei weiteren Mitgliedern.

Der erste Vorstand ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

§ 12 - Amtszeit des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Amtszeit des Stiftungsvorstands beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes ist der Stiftungsvorstand unverzüglich vom Kuratorium zu ergänzen. Das zur Nachfolge gewählte Mitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein.
- (3) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands kann vom Kuratorium aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Kuratoriumsmitglieder abgewählt werden.

§ 13 - Vertretung

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam. Für die Vertretung hinsichtlich der laufenden Geschäfte ist der/die Vorstandsvorsitzende auch allein vertretungsberechtigt.

§ 14 - Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 15 - Beschlussfassung

- (1) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden als abgegebene Stimmen mitgezählt.
- (2) Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Umwandlungen, Aufhebung oder Zusammenlegung einer Stiftung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit des Kuratoriums und der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats Münster als Stiftungsaufsicht. Änderungen der Satzung, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss zu einer neuen Stiftung bedürfen zudem der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster.
- (3) Zu den Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Nennung der Tagesordnung eingeladen. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder für jeweils eine Sitzung verzichtet werden.
- (4) Über die Sitzungen von Kuratorium und Vorstand ist eine Niederschrift anzufertigen und von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse über die Vergabe von Stiftungsmitteln können im Ausnahmefall auf Verlangen der oder des jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Näheres zum Verfahren regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Bei Wahlen gelten diejenigen Personen als gewählt, die in einem Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

§ 16 - Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils drei/Viertel der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 17 - Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Das Kuratorium kann in einer eigens dazu einberufenen Sitzung mit einer Mehrheit von drei/viertel seiner anwesenden Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 15 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 18 - Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Stiftungsvermögen an den Caritasverband für die Diözese Münster e. V. bzw. seinen Rechtsnachfolger. Dieser hat es ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden und dabei eventuelle Beschlussfassungen des Stiftungskuratoriums zu beachten.

§ 19 - Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 20 - Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der bischöflichen Behörde in Münster. Die staatlichen stiftungsaufsichtbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 21 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung in Kraft.

Änderung der §§ 3 und 7 der Satzung vom 11. Oktober 2004 durch Beschlussfassung des Vorstandes am 28. August 2007.
--